



Satzung TuS Appen von 1947 e.V.

Vorwort

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, wird in dieser Satzung auf die weibliche Sprachform verzichtet. Alle Inhalte beziehen sich gleichermaßen auf weibliche wie auch männliche Personen.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Turn- und Sportverein Appen von 1947 e.V. (nachstehend TuS genannt) hat seinen Sitz in Appen / Kreis Pinneberg.
2. Der TuS ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.
3. Als Vereinszeichen wird der Name des TuS in Wappenform geführt.
Die Vereinsfarben sind Rot / Weiß / Blau.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen wie z. B. der NPD und ihre Landesverbände, können nicht Mitglied des Vereins werden.
2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend in Appen und Umgebung auf dem Gebiete des Sports. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Verein den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter können zu diesem Zweck vor Aufnahme ihrer Tätigkeit um die Erbringung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet werden. Daneben hat jeder den Ehrenkodex des Landessportbundes Schleswig-Holstein zu unterzeichnen, zu dem sich der Verein ausdrücklich bekennt.

Der Zweck wird u.a. verwirklicht durch:

- a) Ausübung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- b) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen und Kursen
- c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.
- d) Schulung und Weiterbildung der Funktionsträger des Vereins
- e) Instandhaltung der vereinseigenen Sportanlagen, des Vereinsheimes und der Turn- und Sportgeräte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TuS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung im Rahmen einer Ehrenamtspauschale im Sinne des EstG beschließen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

1. Der TuS ist ein Mehrabteilungsverein. Er ist in Abteilungen gegliedert, die bestimmte Sportarten betreiben und so den Vereinszweck erfüllen. Neue Abteilungen werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Dabei hat der Vorstand die sportlichen und wirtschaftlichen Belange des TuS mit dem Interesse der Abteilungsgründung abzuwägen.
2. Die Abteilungen verwalten sich sportlich selbständig. Die Abteilungsleiter vertreten die Abteilung nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand auch nach außen. Bei Kompetenzkonflikten zwischen TuS-Vorstand und Abteilungsleitungen entscheidet das Ehrengericht.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Religion und Herkunft werden. Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
 - b) jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - c) Ehrenmitglieder

- d) Kurzzeitmitglieder
- e) Gastmitglieder
- f) Fördermitglieder

Kurzzeitmitglieder und Gastmitglieder erwerben die Mitgliedschaft im TuS für weniger als ein Jahr.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag wird die Vereinssatzung anerkannt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Der Antragsteller kann gegen diese Ablehnung beim Ehrengericht Berufung einlegen. Dieses entscheidet endgültig. Die Aufnahme Minderjähriger ist nur mit schriftlicher Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/Vertreters zulässig.
4. Mit der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Ablauf der Mitgliedschaft bei Kurzzeit-/Gastmitgliedern
 - d) durch Tod.
6. Der Austritt nach § 5 Abs. 5 Buchst. a ist zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

Für Kurzzeit-/Gastmitglieder kann der Vorstand Sonderregelungen treffen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht zur Ausübung aller im Verein betriebenen Sportarten nach Maßgabe der jeweiligen Abteilungsordnung. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Anmeldung bei den betreffenden Abteilungen, die Anerkennung einer bestehenden Abteilungsordnung, die Ein- und Unterordnung in den Übungs- und Spielbetrieb sowie die Zahlung von Gebühren (Sonderbeiträge) für kostenintensive Leistungen des Vereins. Die Rechte eines Mitgliedes sind nicht übertragbar.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung aktiv zu unterstützen
 - b) die Regelungen dieser Satzung einzuhalten
 - c) die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen
 - d) ein übernommenes Amt gewissenhaft auszuüben
 - e) die Beiträge und Gebühren des TuS zu zahlen.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen bzw. Regelungen des Vorstandes und/oder der Abteilungsvorstände verstoßen oder sich

vereinsschädigend verhalten, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Sperren / Platz- / Hallenverbot
- d) Ausschluss

Ein Mitglied kann insbesondere dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt, bzw. eine solche Gesinnung z.B. durch das Tragen beziehungsweise Zeigen von u.a. rechtsextremen Kennzeichen und Symbolen zeigt oder Mitglied einer nach § 2 dieser Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist.

- 2. Der Beschluss über die Maßregelungen zu b), c) und d) ist mit Einschreiben unter Angabe von Gründen sowie einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.
- 3. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats nach Zustellung das Ehrengericht anrufen, dessen Entscheidung endgültig ist.
- 4. Bei Verstößen von Mitgliedern des Vorstands bzw. von Abteilungsvorständen wird auf Antrag von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Abteilungsmitglieder des TuS das Ehrengericht i.S. des Abs. 1 tätig.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Spenden, Zuwendungen

- 1. Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Wirtschaftsmittel. Dazu erhebt er von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr, die durch Erteilung einer Einzugsermächtigung eingezogen werden. Kosten, die dem TuS durch den Einzug rückständiger Beiträge oder nicht durchführbarer Bankeinzüge entstehen, haben die Mitglieder zu tragen. Rückständige Beiträge stellen einen Satzungsverstoß nach § 7 Abs. 1 dar.
- 2. Die Beiträge werden nach Mitgliedergruppen gestaffelt, die der Vorstand mit den entsprechenden Erläuterungen beschließt. Der Vorstand schlägt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren vor, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Vorstand ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Gebühren so zu bemessen, dass der wirtschaftliche Fortbestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.
- 3. Abteilungen, deren Haushalt besonders hohe Aufwendungen erforderlich machen, können durch Abteilungsbeschluss einen Sonderbeitrag erheben oder durch den Vorstand / die Mitgliederversammlung dazu verpflichtet werden. Dieser fließt ausschließlich der erhebenden Abteilung zu. Dieser Sonderbeitrag bedarf vom Erhebungsgrund und seiner Höhe her der Zustimmung des Vorstands.
- 4. Mitgliedsbeiträge können vierteljährlich, halbjährlich und jährlich gezahlt werden. Die Beiträge sind jeweils im ersten Monat der Beitragsperiode fällig. Das gleiche gilt für die Sonderbeiträge, deren Zahlungsrythmus von der Abteilung festgelegt wird. Für Kurse und besondere Leistungen sind die Beiträge im Voraus fällig.
- 5. Privatspenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand fließen in die Vereinskasse. Sind sie zweckgebunden, dürfen sie nur entsprechend verwendet werden.

6. Über Beitragsermäßigungen und Beitragserlasse entscheidet der Vorstand.
7. Angeschaffte (aktivierungspflichtige) Vermögenswerte müssen inventarisiert werden und sind Eigentum des Vereins.
Mit Sonderbeiträgen von Abteilungen beschaffte Vermögenswerte verbleiben im Sondereigentum der Abteilungen.

§ 9 Vereinsorgane

Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (s. § 2 dieser Satzung) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

1. Organe des TuS Appen sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) das Ehrengericht
2. Organe der Abteilungen in Abteilungsangelegenheiten sind:
 - a) die Abteilungsversammlung
 - b) der Abteilungsvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des TuS ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr bis spätestens zum Mai statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a) der Beirat beschließt
 - b) mehr als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden beantragen.

Stimmberechtigt sind Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind aktiv wahlberechtigt. Die passive Wahlberechtigung wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht.

Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wirken an der Vereinsarbeit nach der geltenden Jugendordnung des TuS Appen mit.
Ehren- und Fördermitglieder sind stimmberechtigt.

4. Die Ankündigung zur Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang im Vereinsheim (Geschäftsstelle) und auf der Homepage des Vereins unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (§ 33 BGB).
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den stimmberechtigten Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Abteilungsvorständen
8. Anträge sind spätestens zwölf Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Später eingegangene Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit mit drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Satzungsänderungen dürfen nicht über einen Dringlichkeitsantrag beschlossen werden.
Eine endgültige Tagesordnung unter Berücksichtigung der eingegangenen Anträge mit den für die Mitgliederversammlung erforderlichen Unterlagen liegt dann 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle aus.
9. Geheime Abstimmung erfolgt nur auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
10. Der 1. Vorsitzende bzw. der in seiner Vertretung amtierende Versammlungsleiter kann gegen einen Beschluss Widerspruch erheben, wenn dieser Beschluss gegen das Wohl des Vereins gerichtet ist.
Er muss Widerspruch erheben, wenn der Beschluss gegen die Satzung des TuS verstößt.
Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Eine binnen Monatsfrist einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch abschließend.
11. Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Der Protokollführer ist vom Versammlungsleiter zu bestimmen. Das Protokoll muss vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben werden.
12. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 - a) Entgegennahme des Vorstandsberichts
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses mit Bericht der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Festsetzung des Haushaltsplanes
 - g) Erteilung der Zustimmung zu Grundstücksgeschäften
 - h) Beschlussfassung über Anträge

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Vereinsjugendleiter

Der Vorstand kann eine Erweiterung beschließen, wobei das zusätzliche Mitglied von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Eine Person kann vorübergehend zwei Vorstandsposten bekleiden. Jedoch können die Vorsitzenden nicht zugleich die Position des Schatzmeisters innehaben.

Dem Vorstand steht zu seiner Entlastung eine personell ausreichend besetzte Vereinsgeschäftsstelle zur Verfügung.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

Es werden gewählt:

a) in Jahren mit ungeraden Jahresendzahlen der 1. Vorsitzende, einer der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schriftführer

b) bei geraden Jahresendzahlen der zweite stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und der Schatzmeister. Zwei dieser Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Kann eine zur Wahl stehende Vorstandsfunktion durch die Mitgliederversammlung nicht besetzt werden oder fällt ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Der Beirat wird hierüber informiert.

5. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter müssen zwei der Vorsitzenden sein. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des anwesenden 1. Vorsitzenden.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Der Vorstand führt die Geschäfte des TuS im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

8. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgabengebiete Ausschüsse zu berufen. Er überwacht die Tätigkeit dieser Ausschüsse.

9. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Sitzungen sind von den Abteilungen über die Geschäftsstelle rechtzeitig dem Vorstand zu melden.

10. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange in ihrem Amt, bis im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Leitern der einzelnen Abteilungen

Sitzungen des Beirats werden vom Vorstand einberufen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Beirat ist auch einzuberufen, wenn mindestens 50 % der Abteilungsleiter unter Angabe der Besprechungspunkte dies vom Vorstand fordern.

2. Die Abteilungsleiter können im Verhinderungsfall vertreten werden. Sie können sich je nach Bedarf durch Abteilungsvorstandsmitglieder ergänzen.
3. Der Beirat kann zu allen Fragen und Tätigkeiten des Vereins beratend Stellung nehmen. Er ist zur Beschlussfassung im Rahmen dieser Satzung und über alle Fragen berufen, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
4. Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Abteilungen

1. Die Abteilungen sind in Angelegenheiten ihrer Sportarten grundsätzlich selbständig. Sie verwalten sich finanziell nach den im Haushalt gegebenen Vorgaben selbst; sie sind aber in Bezug auf ihre Finanzwirtschaft an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Sie sollten mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis im Rahmen einer ordentlichen Abteilungsversammlung Neuwahlen stattgefunden haben.
3. Die Abteilungsvorstände sollen bestehen aus:
 - a) Abteilungsleiter
 - b) stellvertr. Abteilungsleiter
 - c) Schriftführer
 - d) Jugendwart
 - e) Sportwart

Die Erweiterung der Abteilungsvorstände ist den Abteilungen freigestellt.

4. Der Vorstand der Abteilung ist für die Einberufung der Abteilungsversammlungen zuständig, wobei eine Einladung über die Tagespresse nicht zwingend ist. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand innerhalb von vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.
5. Die Abteilungsvorstände sind gegenüber dem Vorstand und dem Beirat zur Berichterstattung verpflichtet.

6. Die Sondervermögensgegenstände der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu verwalten. Bei Auflösung der Abteilung wird dieses Sondervermögen in das Vereinsvermögen überführt.
7. Für die Verpflichtung von Übungsleitern / Trainern oder sonstigen Mitarbeitern der Abteilungen erlässt der Vorstand für die Abteilungen bindende Verfahrensregeln.
8. Die Abteilungen haben für die Abwicklung ihrer Aufgaben Abteilungsordnungen zu erstellen, die der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.
9. Die Auflösung einer Abteilung beschließt der Vorstand.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer. In jährlichem Turnus wird jeweils 1 Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Diese haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des TuS und seiner Abteilungen und den Jahresabschluss zu prüfen und der Jahresmitgliederversammlung vor Erteilung der Entlastung Bericht zu erstatten.
2. Stellen die Prüfer Unregelmäßigkeiten fest oder haben sie Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung, erstatten sie dem Vorstand und dem betreffenden Abteilungsvorstand schriftlich Bericht. Der Vorstand hat unverzüglich über den Bericht Beschluss zu fassen. Die Kassenprüfer sind an dieser Sitzung beratend zu beteiligen.
3. Die Kasse des TuS und die Abteilungskassen (sofern vorhanden) sind mindestens einmal pro Jahr vor den Mitgliederversammlungen zu prüfen.

§ 15 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Ehrengerichts sollen verschiedenen Abteilungen angehören. Sie dürfen weder dem Vorstand noch den Abteilungsvorständen angehören. Sie müssen passiv wahlberechtigt sein.
3. Das Ehrengericht ist zuständig für Aufgaben, die ihm durch die Satzung zugeschrieben sind. Es entscheidet nach schriftlichem Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Abteilungen, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist.

§ 16 Sportjugend

1. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins regelt ihre Aufgaben - unter Berücksichtigung des Grundkonzepts und der Satzung des TuS – in der Jugendordnung.
2. Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des Vorstandes.

3. Der Vereinsjugendleiter berichtet dem Vorstand über den Jugendsportbetrieb und die Jugendveranstaltungen. Darüber hinaus ist er Verbindungsmann zu sämtlichen behördlichen und freien Jugendeinrichtungen und wird mit der Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben betraut. Seine Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung. Im Verhinderungsfall kann er sich bei Vorstandssitzungen durch einen seiner Vertreter vertreten lassen. Der Stellvertreter hat in diesem Falle Stimmrecht.
4. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
5. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 17 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder, Ehrungen

1. Ehemalige TuS-Vorsitzende und Mitglieder, die sich um den TuS besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des amtierenden Vorstands hin von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern gewählt werden.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Sie haben zu allen Veranstaltungen des TuS freien Eintritt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im TuS ist der Verlust der Ehrung verbunden.

§ 18 Haftungsausschluss

1. Der TuS haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden auf grobe Fahrlässigkeit der Organe des Vereins oder seiner Mitglieder zurückzuführen ist.
2. Verursacht ein Mitglied an Vereinseigentum oder vom Verein genutzten Sportanlagen vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden, so haftet es dafür.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz erlässt der Vorstand eine Datenschutzordnung, die auf der Homepage des Vereins veröffentlicht wird. Der Vorstand bestellt eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es der Vorstand und der Beirat mit einer Mehrheit von je $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder beschlossen haben.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Appen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 16.09.2021 von der Mitgliederversammlung des TuS beschlossen worden.

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Eingetragen vom Amtsgericht Pinneberg, VR 418 Pl, am 11.11.2021.